An das

Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Dezernat Frühkindliche Bildung

Niedersächsisches Landesjugendamt – Fachbereich III

Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung

Mailänder Straße 2

30539 Hannover

**Erklärung zur Verwendung der besonderen Finanzhilfe gem. § 18 a KiTaG**

**Abrechnungszeitraum: 01.08.2020 bis 31.07.2021 (Kindergartenjahr 2020/2021)**

1. **Angaben zum örtlichen Träger**

|  |
| --- |
| Name des örtlichen Trägers      |
| Straße      |
| PLZ, Ort      |

1. **Angaben zur Bewilligung**

|  |  |
| --- | --- |
| Bewilligungsbescheid vom  |       |
| Höhe der Bewilligungssumme |       € |

1. **Angaben zur Verteilung der Mittel**

Die verwendeten Mittel haben sich nach Maßgabe der in § 7 Abs. 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG genannten Zwecke[[1]](#footnote-1) folgendermaßen verteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zwecke gem. § 7 Abs. 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG | Verteilung in €   | Verteilung in %  |
| Personalausgaben[[2]](#footnote-2) in Tageseinrichtungen gem. § 7 Abs. 2 der 2. DVO-KiTaG |       € |       % |
| Personalausgaben für Fachberatung gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der 2. DVO-KiTaG |       € |       % |
| Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Tageseinrichtungen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 der 2. DVO-KiTaG |       € |       % |

Sollte die Verteilung der Mittel von Ihren Antragsangaben abweichen bzw. sollten Sie die beantragten Mittel nicht komplett verwendet haben, begründen Sie bitte in diesem Zusammenhang aussagekräftig, warum Sie die Mittel nicht entsprechend Ihrer Antragsangaben verausgaben konnten:

|  |
| --- |
| Personalausgaben in Tageseinrichtungen gem. § 7 Abs. 2 der 2. DVO-KiTaG |
|       |
| Personalausgaben für Fachberatung gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der 2. DVO-KiTaG |
|       |
| Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 2 der 2. DVO-KiTaG |
|       |

1. **Angaben zur Verwendung der besonderen Finanzhilfe**

|  |  |
| --- | --- |
| Summe der Einnahmen |       € |
| Summe der finanzhilfefähigen Gesamtausgaben |       € |

Gem. § 18 a Abs. 2 S. 4 KiTaG sind nicht zweckentsprechend verwendete Mittel an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) Hannover zurückzuzahlen.

|  |
| --- |
|       € |

Aufgrund der oben gemachten Angaben wird folgender Betrag an das RLSB Hannover zurückerstattet:

Ich weise darauf hin, dass im Falle der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ein (teilweiser) Widerruf der gewährten besonderen Finanzhilfe nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X beabsichtigt ist. Bei dem Widerruf wird auf Ihre vorstehenden tatsächlichen Angaben abgestellt. Von einer Anhörung vor Erlass des Widerrufsbescheides kann daher nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X abgesehen werden.

Bitte zahlen Sie keine Beträge zurück, ohne vorher ein Kassenzeichen erhalten zu haben.

1. **Versicherung zur Verwendung der Mittel**

Hiermit versichere ich, dass

* alle nicht erstatteten Mittel der besonderen Finanzhilfe zweckentsprechend verwendet wurden,
* mit den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Personalausgaben für Kräfte finanziert wurden, die die Anforderungen des § 4 KiTaG erfüllen,
* mit den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Personalausgaben für Kräfte finanziert wurden, die entweder einen pädagogischen Hochschulabschluss und mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe haben oder

die die Anforderungen des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 KiTaG erfüllen und vor dem 01.08.2018 bereits Fachberatung im Schwerpunkt Sprache durchgeführt haben,

* mit den Mitteln der besonderen Finanzhilfe nur Qualifizierungsmaßnahmen für Kräfte in Tageseinrichtungen finanziert wurden, die
1. von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Kultusministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt und
2. zur Stärkung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenz aller in der Tageseinrichtung tätigen Kräfte geeignet sind sowie Handlungskompetenz für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln,
* ausschließlich die Ausgaben für Personal, das im Bewilligungszeitraum auch tatsächlich tätig war, bei Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt wurden, sofern im Zuge der Corona-Pandemie keine landesweite oder regionale Betriebsuntersagung - insbesondere bei Überschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes - erfolgt ist,
* die Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind.

     , den

Ort, Datum Unterschrift des örtlichen Trägers

1. Sachausgaben sind in § 7 Abs. 2 und 3 der 2. DVO-KiTaG nicht vorgesehen und können daher auch nicht aus Mitteln der besonderen Finanzhilfe finanziert werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Personalausgaben für Fachkräfte in dem Umfang, in dem diese bei der Bemessung von Finanzhilfeleistungen gem. §§ 16, 16 a und 16 b berücksichtigt werden, können nicht aus Mitteln der besonderen Finanzhilfe finanziert werden. [↑](#footnote-ref-2)